

FALSCHPARKERmelden



Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug widerrechtlich auf bzw. vor einem privaten Stellplatz geparkt.

Wer sein Fahrzeug unberechtigt auf einem Privatgrundstück oder einen privaten Stellplatz abstellt, handelt widerrechtlich; juristisch gesehen begeht man sog. „verbotene Eigenmacht“ im Sinne § 858 Abs.1 BGB. Hieraus resultiert ein Anspruch auf Unterlassung. Der Halter des Fahrzeugs gilt dabei regelmäßig Zustandsstörer und ist daher verantwortlich zu machen.

Ihr Fahrzeug wurde seitens des berechtigten Eigentümers / Besitzers / Pächters dieses Parkplatzes an uns gemeldet, weshalb Sie in absehbarer Zeit mit einer anwaltlichen Inanspruchnahme auf Schadensersatz konfrontiert werden. Wir stellen daher anheim, Ihr Fahrzeug fortan nicht mehr auf dieser privaten Stellfläche abzustellen, **da jeder erneute Verstoß kostenpflichtig geahndet werden wird.** Bei Wiederholungsgefahr droht Ihnen sogar die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung, die derzeit noch vermeidbar wäre.

Ein Service von www.FALSCHPARKERmelden.de